

RS Vwgh 1990/6/18 90/10/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

ApG 1907 §19 Abs2 Z1;

ApG 1907 §3 Abs1 Z6;

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

ZustG §9;

Rechtssatz

Auf Antrag eines Konzessionärs einer öff Apotheke eingeleitete Verfahren zur Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters bzw. zur Bestellung eines verantwortlichen Leiters (aus Anlaß der Einleitung der strafgerichtlichen Voruntersuchung gegen den Genannten) bilden mit dem amtswegigen Verfahren betreffend die Entziehung der Konzession des Genannten (im Gefolge seiner strafgerichtlichen Verurteilung) keine Verfahrenseinheit, die es geböte, die Zustellungsvollmacht des Rechtsanwaltes im zweitgenannten Verfahren jedenfalls bereits von der ausgewiesenen Vollmacht im erstgenannten Verfahren als umfaßt anzusehen. Es handelt sich vielmehr um selbständige, auf Grund unterschiedlicher Verfahrensimpulse eingeleitete Verfahren, sodaß der erstinstanzliche Konzessionsentziehungsbescheid des Genannten persönlich hätte zugestellt werden müssen, sofern die Beh nicht auf Grund einer Parteierklärung hätte annehmen dürfen, der Rechtsanwalt vertrete den Genannten auch in diesem Verfahren.

Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Vertretungsbefugter Zurechnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990100035.X12

Im RIS seit

07.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2012

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at